



Frau Bundesministerin  
 Dr. Sabine Oberhauser  
 Bundesministerium für Gesundheit  
[leg.tavi@bmg.gv.at](mailto:leg.tavi@bmg.gv.at)

Radetzkystrasse 2  
 A-1030 Wien

Ergeht elektronisch auch an:  
[begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

Graz, am 18. Januar 2016

**Umsetzung der RL 2014/40/EU vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG in österreichisches Recht (im folgenden „TPD“)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin,  
 sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem nun seit 08. Jänner 2016 vorliegenden Begutachtungsentwurf des in dieser Angelegenheit federführenden Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) zur nationalen Umsetzung der TPD erlauben wir, die A&R Carton Graz GmbH, einer der führenden Hersteller von gedruckten und veredelten Tabakverpackungen aus Karton in Österreich, wie folgt Stellung zu nehmen:

Selbstverständlich begrüßen und unterstützen wir die gesundheitspolitischen Ziele der Österreichischen Bundesregierung und bekennen uns zu einer **sinnvollen, auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basierenden und maßvollen Regulierung** von Tabakprodukten und deren Verpackungen.

Jedoch müssen regulatorische Maßnahmen derart gestaltet werden, dass nicht nur die Erreichung der gesetzten gesundheitspolitischen Ziele nachhaltig gewährleistet wird, sondern auch ein **fares und wettbewerbsgerechtes Marktumfeld** erhalten bleibt.

Besonders vorrangig zu sehende Bedenken möchten wir an dieser Stelle nochmals mit folgenden Punkten bzw. Forderungen zum Begutachtungsentwurf hervorheben:

- **1:1 Umsetzung der TPD** in nationales Recht (angepasst an den nationalen regulatorischen Rahmen, i.e. Tabakmonopol) zum einen zur Schaffung von Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer, zum anderen als Umsetzung gem. der TPD/EU Vorgabe.
- Klarheit zu wesentlichen Bestimmungen und Kernpunkten der TPD und Einschränkung der zahlreichen, sehr allgemein gehaltenen und **verfassungsrechtlich bedenklichen Verordnungsermächtigungen auf Vorgaben eines Rechtsaktes der Europäischen Union.**
- **Inhalts- und wortgetreue Umsetzung** der Bestimmungen betreffend **Neuartiger Tabakerzeugnisse und E-Zigaretten** (in §10a sowie §§10b ff), inkl. Einführung einer gesundheitspolitisch wünschenswerten und sinnvollen erhöhten Meldepflicht auf Basis klar definierter Anforderungen.



Seit Veröffentlichung der Richtlinie im Amtsblatt der Europäischen Union am **29. April 2014** haben die Mitgliedsstaaten die Aufgabe, die Bestimmungen und Erfordernisse der TPD bis längstens **20. Mai 2016** in nationale Bestimmungen umzusetzen. Für uns und unsere Zulieferbetriebe aber auch unsere Kunden sowie den Handel stellt eine **EU konforme und zeitgerechte Umsetzung** sowohl organisatorisch als auch finanziell eine enorme Herausforderung dar.

**Bis dato gibt es in Österreich keine Rechtsgrundlage** und bereits ab **20. Mai 2016** ist die TPD umzusetzen. Unsere Vorbereitungen und jene unserer Zulieferer, soweit überhaupt möglich, basieren bisher auf der TPD und der in der Zwischenzeit erlassenen EU Sekundär-Gesetzgebung (Durchführungs- und Delegierte Rechtsakte) in Anlehnung an und im Vertrauen auf eine **1:1 Umsetzung** dieser durch den österreichischen Gesetzgeber (sofern nicht unmittelbar wirksam).

Das BMG setzt mit dem nun vorliegenden Begutachtungsentwurf die Ziele der TPD betreffend **Jugendschutz und Gesundheit 1:1** um, jedoch gibt es in einigen wesentlichen Punkten **Verschärfungen** bzw. gibt es **unklare oder zu vage Bestimmungen** die das primäre Ziel der Harmonisierung des Binnenmarktes konterkarieren und auch die Rechtssicherheit für alle Marktteilnehmer erheblich gefährden.

Dass der **EU Kommission** die Harmonisierung des Binnenmarktes wie auch der „freie Verkehr“ im Rahmen der TPD sehr wichtig ist, hat die EU Kommission im Vorschlag vom **19. Dezember 2012** an das EU Parlament und an den EU Rat einmal mehr deutlich zum Ausdruck gebracht: „Gesamtziel der Überarbeitung ist es, die **Funktionsweise des Binnenmarktes zu verbessern**. Insbesondere wird mit dem Vorschlag angestrebt, die Bestimmungen in bereits harmonisierten Bereichen zu aktualisieren, um so das Problem der Mitgliedstaaten zu lösen, die ihre innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit neuen Entwicklungen auf den Märkten, in der Wissenschaft und auf internationaler Ebene in Einklang bringen wollen.“

Das **EU Parlament** hat mehrfach festgehalten: „Jede zusätzliche **Abweichung im nationalen Gesetz** ist ein **Hindernis für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes**“. Daher urgieren wir in diesem Sinne nachdrücklich eine **Anpassung des Begutachtungsentwurfes** in allen Bereichen im Sinne der TPD auf das **Niveau einer 1:1 Umsetzung**.

Zum vorliegenden Begutachtungsentwurf zur Umsetzung der TPD vom **19. April 2014** dürfen wir daher in Folge zu den für uns kritischen Punkten Stellung nehmen und weisen auf entsprechende Stellungnahmen unserer Interessensvertretungen (PROPAK vom **03. 02.** und Industriellenvereinigung vom **05. 02. 2016**) hin:

#### **Aufmachung der Verpackung: neue kombinierte gesundheitsbezogene Bild- und Textwarnhinweise bzw. Umstellung der Produktion**

Mit **20. Mai 2016** muss laut Vorgabe der Europäischen Kommission die Umstellung der bisherigen Warnhinweise auf den Zigarettenpackungen von schriftlichen Hinweisen auf kombinierte Bild- und Textwarnhinweise erfolgen. Dies zu gewährleisten erfordert eine umfassende Umstellung der gesamten Produktion aller europäischen Hersteller und ist mit einem erheblichen **finanziellen und logistischen Aufwand** verbunden. Die Umstellung in der Produktion von Tabakverpackungen erfordert hierbei wesentliche Vorlaufzeiten. Auf diese Tatsache haben wir gemeinsam mit anderen Herstellern seit Inkrafttreten der TPD im April 2014 bereits mehrfach schriftlich ausdrücklich hingewiesen.

Hinsichtlich der Umsetzung der TPD in nationales Recht ist hervorzuheben, dass insbesondere die **Regelungen zur Anbringung von Warnhinweisen (Art. 9ff TPD)**, also die Vorgaben zur Gestaltung und Aufmachung der neuen kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise auf Vorder- und Rückseite der Packung, sowie die Vorgaben zur Platzierung der verschiedenen Warnhinweise auf Beuteln für Tabak zum Selbstdrehen, die Kernpunkte für die notwendigen Produktionsanpassungen darstellen.



## Bedrucken abgerundeter oder abgeschrägter Ecken / Kanten

Mangels zwingender Vorgabe der TPD darf es im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht zu keiner Einschränkung des Druckbereiches – Warnhinweise auf den abgerundeten oder abgeschrägten Ecken - auf den Zigarettenpackungen gegenüber dem Status-Quo kommen. Hier ist der Gesetzesentwurf nicht ausreichend konkretisiert, zumal der Gesetzgeber hierzu eine Klärung durch den EuGH erwartet. Da eine etwaige Einschränkung mit enormen Umrüstkosten unsererseits verbunden wäre und jegliche Positionierung des TNRSG – auch in erläuternden Bemerkungen – in einem Vertragsverletzungsverfahren münden könnte, wird nachdrücklich ersucht, dass sich der nationale Gesetzgeber hier enthält und den Status-Quo beibehält. Abgerundete bzw. abgeschrägte Kanten stellen zudem ein Komplexitätsmerkmal der Verpackung und damit eine wirksame Maßnahme zur Steigerung der Fälschungssicherheit dar. Die Streichung folgenden Satzes in den Erläuterungen zu Z 20 des Entwurfs wird daher dringend empfohlen:

„Dabei wird zu berücksichtigen sein, dass die vorgegebenen kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise nur auf den für sie bestimmten Oberflächen und in den dafür vorgesehenen Dimensionen aufgedruckt werden dürfen, ohne dabei in andere Oberflächen hineinzuragen.“

Wie in einem Schreiben der **Industriellenvereinigung** im Namen aller betroffenen Unternehmen an das BMG vom **20. November 2014** detailliert aufgezeigt wurde, bedeutet die produktionsseitige Umstellung erhebliche Aufwände und technisch bedingte Vorlaufzeiten die zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr zu realisieren sind.

Wir haben daher bereits auf Basis des TPD Richtlinien textes, des vorliegenden Begutachtungsentwurfes und der relevanten EU Sekundär-Gesetzgebung, sowie der am 01. Dezember 2015 vom BMG zur Verfügung gestellten final zu verwendenden Bild- und Textwarnhinweisen (Bilder und Bilder mit Text) im vollem Bewusstsein der nicht vorhandenen, finalen Rechtssicherheit betreffend der **Umsetzung der Richtlinie** in nationales, österreichisches Recht mit den notwendigen Vorbereitungen begonnen, um eine Versorgung des österreichischen Marktes ab 20. Mai dJ mit TPD-konformen Produkten gewährleisten zu können.

Um dieses enorme unternehmerische Risiko aufgrund der derzeitigen Rechtsunsicherheit abzufedern, würden wir es daher ausdrücklich begrüßen, die im Begutachtungsentwurf enthaltenen Vorgaben zu den Themen Warnhinweise und Packungsaufmachung in dieser Form zu beschließen und die bereits vorliegenden und künftigen EU-Rechtsakte 1:1 über den Verordnungsweg zu übernehmen. (§ 5 Abs. 8 sowie § 5b Abs. 4). Mögliche noch abweichende Vorgaben bezüglich der Gestaltung der Packung könnten andernfalls aufgrund der bereits genannten Vorlaufzeiten nicht mehr fristgerecht umgesetzt werden.

Abschließend und zusammenfassend betonen wir noch einmal ausdrücklich, dass wir uns zu den gesundheitspolitischen Zielen unserer Bundesregierung bekennen, jedoch müssen wir im Sinne unserer über 400 Arbeitsplätze auf die möglichen Auswirkungen der bestehenden Rechtsunsicherheit hinweisen.

Mit freundlichen Grüßen,

A&R Carton Graz GmbH

Ing. Peter Szabó  
Geschäftsführer